

BGer 2P.132/2002 vom 23. August 2002

Bundesgericht, 2002-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.132_2002

FR: TF 2P.132/2002 du 23 août 2002

IT: TF 2P.132/2002 del 23 agosto 2002

Regeste

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, das Verwaltungsgericht hätte seinen Fall von Verfassungen wegen, insbesondere auf Grund von Art. 30 Abs. 3 BV, in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung entscheiden müssen. Dieser Sichtweise kann jedoch nicht gefolgt werden.

E. 1.1

Laut Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. In einem zur Publikation bestimmten Urteil 2P.69/2002 vom 23. August 2002 hat das Bundesgericht die Tragweite dieser Bestimmung präzisiert. Dabei hat es sich in erster Linie auf den klaren Willen des neuen Verfassungsgebers gestützt, wie er übrigens im Wortlaut der Bestimmung deutlich zum Ausdruck kommt: Art. 30 Abs. 3 BV beinhaltet im Vergleich zum alten Recht weder neue noch weiter gefasste Rechtsschutzgarantien; vielmehr sollten in der neuen Verfassung lediglich jene Grundsätze ausdrücklich verankert werden, welche die Rechtsprechung zuvor schon aus der alten Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet hatte. Die neue Bestimmung begründet somit keinen allgemeinen Anspruch, von einem Gericht in einer öffentlichen Verhandlung mündlich angehört zu werden, im Gegensatz zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK, der grundsätzlich einen solchen Anspruch enthält (BGE 121 I 35 E. 5d), wenn die Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichten (BGE 125 II 426 E. 4f). Art. 30 Abs. 3 BV bezweckt demnach nur, sicherzustellen, dass dort, wo eine gerichtliche Verhandlung stattfindet, sie auch öffentlich ist, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung, ein übergeordnetes öffentliches oder privates Interesse oder besondere Umstände rechtfertigten eine Ausnahme.

E. 1.2

Nach dem Gesagten besteht auf Grund der jetzigen - wie auch der zuvor gültigen - Verfassung ein Anspruch auf eine öffentliche (mündliche) Verhandlung nur für die unter den Schutz von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fallenden oder von gesetzlichen Verfahrensregeln ausdrücklich vorgesehen Fällen. Hier genügt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich auf keine bundesrechtlichen oder kantonalen Verfahrensregeln stützen kann, die ihm ausdrücklich einen Anspruch auf öffentliche Verhandlung gewährleisten würden. Zu Recht behauptet er auch nicht, einen solchen Anspruch aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ableiten zu können, da diese Bestimmung auf steuerrechtliche Streitigkeiten keine Anwendung findet (vgl. StE 1997 B 92.51 4 E. 2; ASA 65 386 E. 1b, je mit weiteren Hinweisen). Die

Vorbringen zu Art. 30 Abs. 3 BV erweisen sich somit zum Vornherein als unbegründet.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt im Weiteren, der Präsident des Steuerrekursgerichts gehöre dem Lehrkörper der Fachhochschule des Kantons Aargau an, sei also Angestellter der kantonalen Verwaltung. Dass er dennoch als Präsident amtiert habe, verstosse gegen § 167 Abs. 3 des neuen Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998, wonach dem Steuerrekursgericht keine Beamtinnen oder Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung als haupt- oder nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören dürfen. Auch diese Rüge ist offensichtlich unbegründet. Der Präsident des Steuerrekursgerichts hat nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts bloss einen nebenamtlichen Lehrauftrag übernommen. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer davon ausgehen will, dass dieser Lehrauftrag nicht alljährlich neu erteilt wird, sondern dauernden Charakter hat, liegt es auf der Hand, dass eine solche nur ganz am Rande ausgeübte Lehrtätigkeit aus der Sicht der Unvereinbarkeit und möglicher Interessenkollisionen eine grundlegend andere Tragweite hat als ein eigentliches Doppelamt. Die Auslegung der einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts durch das Verwaltungsgericht erscheint deshalb keineswegs als unhaltbar oder unsachlich. Die wesentlichen Überlegungen in der ausführlichen Begründung des Verwaltungsgerichts brauchen nicht nachgezeichnet zu werden. Es genügt, auf die Begründung zur Unvereinbarkeitsproblematik insgesamt (E. II/1 und 2 S. 8-13 des angefochtenen Urteils) zu verweisen (Art. 36a Abs. 3 OG).

E. 3

In der Sache selbst kann vollumfänglich auf die beiden bundesgerichtlichen Urteile zur direkten Bundessteuer (vom 5. Dezember 1997 sowie vom 21. Februar 2001) verwiesen werden, ohne dass ihnen noch etwas hinzuzufügen wäre. Die vorliegende Beschwerdeschrift erschöpft sich zum grossen Teil in ungenügend begründeten bzw. rein appellatorischen Ausführungen, auf die zum Vornherein nicht eingetreten werden kann (vgl. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 III 279 E. 1c S. 282 ; 125 I 492 E. 1b S. 495, je mit weiteren Hinweisen). Der Vorwurf einer geradezu willkürlichen Anwendung des kantonalen Steuergesetzes, insbesondere bezüglich der Fragen der Mitwirkung an der Substanzverminderung oder der Steuerumgehung, wäre ohnehin nicht begründet.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 36a OG abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 153 und 153a OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.